

# Peter-Cornelius-Konservatorium der Stadt Mainz

## Studienabteilung

### STUDIENORDNUNG

vom 05.12.1990 in der geänderten und präzisierten Fassung vom 02.09.1992

Die Versammlung der Direktion, Fachgruppenvertreter, Dozenten- und Studentensprecher hat in ihrer Sitzung am 02.09.1992 die „Studienordnung“ – zwischen zeitlichen Beratungen in den Fachgruppen – in der vorliegenden veränderten und präzisierten Fassung verabschiedet:

#### **§ 1 AUFNAHMEPRÜFUNG**

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahmeprüfung sind in der „Aufnahme-Prüfungs-Ordnung des Peter-Cornelius-Konservatoriums vom 02.09.1992“ geregelt.

#### **§ 2 ZULASSUNG ZUM STUDIUM**

- (1) Die Entscheidung über die ZULASSUNG bzw. NICHTZULASSUNG zum Studium ist abhängig von den Leistungen des jeweiligen Kandidaten in der Aufnahmeprüfung sowie von der aktuellen Aufnahmekapazität der Studienabteilung des Konservatoriums in den verschiedenen Fachrichtungen.  
(Bei Ausländern wird bei der Entscheidung auch berücksichtigt, ob sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen).
- (2) Über die Entscheidung erhält der Bewerber innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahmeprüfung schriftlich Bescheid.
- (3) Im Falle der Zulassung zum Studium ist innerhalb von 14 Tagen dem Konservatorium mitzuteilen, ob der Studienplatz angenommen wird. Bei Nichtbenachrichtigung bzw. Überschreitung der Frist wird der Studienplatz weiter vergeben.
- (4) Eine nachträgliche Zulassung ist möglich, wenn ein anderer Kandidat seine Zulassung zurück gibt bzw. nicht zur Einschreibung erscheint.

### § 3 EINSCHREIBUNG / RÜCKMELDUNG

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) der neu aufgenommenen Studenten erfolgt in einem Zeitraum von ca. 4 Wochen vor dem offiziellen Semesterbeginn.
- (2) Für die Einschreibung sind der Zulassungsbescheid sowie der Mitgliedsnachweis in einer Krankenversicherung vorzulegen.
- (3) Nach der Einschreibung erhalten die neuen Studenten ein Studienbuch, einen Studentenausweis sowie eine Studien- und Übeordnung.  
Das Studienbuch ist Eigentum des Studenten und ist für den persönlichen Nachweis der von ihm besuchten Studienfächer – insbesondere der Testatfächer – da.
- (4) Bei einem eventuellen Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises kann in der Studienabteilung – gegen eine Gebühr von 5,-- € – ein neuer Ausweis bzw. ein neues Studienbuch ausgestellt werden.
- (5) Die Rückmeldung/Einschreibung der bereits immatrikulierten Studenten findet i.d.R. innerhalb der letzten Woche vor Beginn des neuen Semesters statt.
- (6) Zur Rückmeldung/Einschreibung sind der Studentenausweis sowie der Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung persönlich vorzulegen.
- (7) Für Studenten, die sich in der ausgewiesenen Woche nicht rückmelden bzw. ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund der Einschreibung fernbleiben, erlischt der Anspruch auf den Studienplatz.

### § 4 EINTEILUNG DER NEUEN STUDENTEN

- (1) Die Einteilung der neuen Studenten in den Haupt- und Nebenfachunterricht erfolgt durch den Direktor in Absprache mit dem Leiter der Studienabteilung.
- (2) Einteilungswünsche von Seiten der Studenten bzw. von Seiten der Fachdozenten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

### § 5 BAföG

- (1) Die Studenten des Konservatoriums erhalten auf Antrag und nach der üblichen Prüfung des Leistungsanspruchs BAföG gemäß § 13, Abs. 1, Satz 1 (Fachschul-BAföG). Diese besondere Form des BAföG resultiert aus der Tatsache, dass das Konservatorium zwar ein hochschuladäquates Studium mit entsprechenden Studienabschlüssen anbietet, aber ein kommunales Ausbildungsinstitut (keine staatliche Musikhochschule) ist. Aus diesem Grunde ist eine Zuordnung gemäß § 12 (Hochschul-Bafög) gegenwärtig noch nicht möglich.

Das „Fachschul-BAföG“ ist für die Studenten des Konservatoriums dennoch von Vorteil, weil es kein Darlehen ist.

- (2) Der ANTRAG auf Gewährung von BAföG ist beim Amt für Ausbildungsförderung des Jugendamtes in der Stadt zu stellen, in der die Eltern des Antragstellers polizeilich gemeldet sind.
- (3) ANTRÄGE sind im Sekretariat der Studienabteilung im Konservatorium (R. 146) erhältlich.

## **§ 6 STUDIENBESCHEINIGUNGEN**

- (1) Studienbescheinigungen werden während des gesamten Semesters in der Studienabteilung ausgestellt.
- (2) Die Ausfertigung der Studienbescheinigungen für das jeweils kommende Semester beginnt nach erfolgter Einschreibung für das jeweilige Semester.

## **§ 7 PERSONENSTANDSANGABEN**

Die in der Studienabteilung vorliegenden Angaben zur Person eines jeden Studenten müssen stets dem aktuellen Stand entsprechen.  
Änderungen sind deshalb umgehend in der Studienabteilung anzuzeigen.

## **§ 8 REGELSTUDIENZEIT**

- (1) Die Regelstudienzeiten sind für die einzelnen Studiengänge in dem jeweils aktuellen STUDIENFÜHRER ausgewiesen.
- (2) Das Studium ist so organisiert, dass alle Teilprüfungen des jeweiligen Examens innerhalb der Regelstudienzeiten absolviert werden können.
- (3) Das Studium endet auch dann nach Abschluss der Regelstudienzeit, wenn sich der Student nicht zum Examen angemeldet hat bzw. eine oder mehrere Teilprüfungen noch nicht abgelegt wurden.
- (4) Für das Studienfach Tonsatz/Kontrapunkt wird festgelegt, dass der Anspruch auf aktive Teilnahme nach den ersten 6 Studiensemestern erlischt.  
Danach ist es lediglich möglich, diesen Unterricht als Hospitant zu besuchen.
- (5) Die Regelstudienzeit kann für einen Studenten auf Antrag seines Hauptfach-Dozenten maximal 2 Semester verlängert werden, wenn die künstlerische Abschlussprüfung im Hauptfach durch Gründe gefährdet ist, die der Student nicht zu verantworten hat oder wenn eine sonstige Ausnahmesituation eine Verlängerung wünschenswert erscheinen lässt.  
Im letzteren Falle hat der antragstellende HF-Dozent zuvor die Zustimmung seiner Fachgruppe einzuholen.
- (6) Außer den genannten Aspekten ist eine Verlängerung der Studienzeit – nur für ausländische Studenten – für die Dauer der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit dann möglich, wenn die Studienbescheinigung zur Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung erforderlich ist.

## § 9 TESTATE

- (1) Die in den Stundentafeln mit einem Te ausgewiesenen Studienfächer sind Testatfächer. Für diese Studienfächer ist es erforderlich, dass der entsprechende Fachdozent dem Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Studienfaches durch Unterschrift bescheinigt.
- (2) Der jeweilige Fachdozent entscheidet – in Abstimmung mit dem Leiter der Studienabteilung – welche Anforderungen der Student erfüllen muss, um ein Testat zu erhalten.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur künstlerischen Abschlussprüfung ist die Vorlage aller Testate – gemäß (1) – in den Studienfächern, für die lt. RPO keine Abschlussprüfung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Testatfächer, die in der „Musiklehrer – Prüfungsordnung“ nicht gefordert sind.
- (4) Im Ausbildungskomplex „Musikpädagogik“ erfolgt die Zulassung zur unterrichtspraktischen Ausbildung (Übernahme eines „Schülers in der Studienabteilung“) nur nach Vorlage der Testate „Einführung in die Musikpädagogik“ und „Hospitationen“.
- (5) Die Zulassung zu den unterrichtspraktischen Examina (Lehrprobe I und II) setzt das Testat im Spezialsseminar „Didaktik des Gruppenunterrichts und der Elementaren Musikerziehung“ voraus.

## § 10 CHOR

- (1) Alle Studenten (außer Studenten mit 1. Hauptfach Gesang) sind verpflichtet, während ihres Studiums im Chor des Konservatoriums mitzusingen.

Studierende der Fachrichtung MUSIKPÄDAGOGIK: 4 Semester

Studierende der Fachrichtung ORCHESTER: 2 Semester

- (2) Der Zeitpunkt des Eintritts in den Chor bleibt den Studierenden überlassen. Mit dem Eintritt in den Chor ist der Studierende jedoch verpflichtet, 4 Semester (bzw. 2 Semester für Studenten der Fachrichtung Orchester) ohne Unterbrechung an den Proben und Veranstaltungen des Studenten-Chores teilzunehmen.

## § 11 ORCHESTER

- (1) Alle Studierenden der Fachrichtung Orchester sind verpflichtet, 6 Semester im Sinfonie-Orchester des Orchesters mitzuspielen.  
Über die Einteilung entscheidet der Orchesterleiter.
- (2) Die Mitgliedschaft im Orchester verpflichtet den Studierenden – außer der pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme an den Proben – auch die Konzerte (maximal 2 Wiederholungskonzerte) und sonstige Veranstaltungen des Orchesters sowie die erforderlichen Zusatzproben mitzuspielen.

- (3) Alle Studierenden der Fachrichtung Musikpädagogik, die im Hauptfach ein Orchesterinstrument belegt haben, sind verpflichtet – nach Maßgabe des Orchesterleiters – 2 Semester im Sinfonie-Orchester des Konservatoriums mitzuspielen.

## **§ 12 BIBLIOTHEK**

- (1) Das Konservatorium verfügt über eine Handbibliothek sowie eine kleine Phonothek, in der die für ein Musikstudium wichtigsten Nachschlagewerke, wesentliche Studienliteratur sowie Noten und Schallplatten benutzt und (mit Ausnahme von Schallplatten) ausgeliehen werden können.  
Es besteht auch die Möglichkeit, Schallplatten in der Bibliothek zu hören.
- (2) Wegen der begrenzten Größe der Bibliothek sollten die Studenten zusätzlich die Universitätsbibliothek, die Stadtbibliothek sowie die Städtische Musikbücherei benutzen.  
(In der Städtischen Musikbücherei ist die Ausleihe von Tonträgern, insbesondere von CD's möglich.)

## **§ 13 NUTZUNG DER ÜBERÄUME**

- (1) Den Studenten steht eine große Anzahl von Unterrichtsräumen – insbesondere am Vormittag – zum Üben zur Verfügung.  
Damit Schäden an den Instrumenten vermieden werden und Überäume in einem ordnungsgemäßen Zustand bleiben, müssen bestimmte Bedingungen in Bezug auf die Nutzung der Überäume gestellt werden.
- (2) Ein Studierender erhält nur dann den Schlüssel zu einem Überaum, wenn er sich zur Einhaltung der in der Übeordnung fixierten Bedingungen schriftlich verpflichtet hat.

## **§ 14 VORTRAGSABENDE**

- (1) Jeder Student ist verpflichtet, ab 2. Semester mindestens einmal pro Semester als Vortragender an den öffentlichen „Vortragsabenden“ der Studienabteilung (bzw. an den internen Klassenvorspielen) teilzunehmen.
- (2) Wird für den Vortrag ein Korrepetitor benötigt, so ist dieser in erster Linie aus dem Kreise der Studenten bzw. Musikschüler der Oberstufe des Konservatoriums zu gewinnen (nur im Notfall sollten Gäste hinzugezogen werden!).
- (3) Zu den Fähigkeiten eines Absolventen des Konservatoriums gehört es auch, Vortrags- bzw. Konzertabende zu organisieren und zu betreuen. Aus diesem Grunde werden alle Studierenden etwa einmal pro Semester für die Organisation und Betreuung eines Vortrags- bzw. Konzertabends zuständig sein.
- (4) Die dafür im Einzelnen notwendigen Aktivitäten sind in einem gesonderten Merkblatt festgelegt.

## **§ 15 KAMMERMUSIK**

- (1) Jeder Studierende ist verpflichtet, während seines Studiums in verschiedenen kammermusikalischen Gruppierungen an den öffentlichen Vortragsabenden bzw. internen Klassenvorspielen teilzunehmen (Testatpflicht).
- (2) Für Studierende mit dem Hauptfach Klavier bzw. Gitarre zählt auch die Begleitung eines Orchesterinstruments, einer Blockflöte bzw. eines Sängers als kammermusikalische Praxis.
- (3) Beim Zusammenfinden kammermusikalischer Gruppierungen sowie bei der Auswahl geeigneter Stücke werden die Studenten von Dozenten der Studienabteilung unterstützt.

## **§ 16 KONZERTIEREN AUSSERHALB DES KONSERVATORIUMS**

- (1) Für jede Form öffentlich-künstlerischer Präsentation eines Studierenden außerhalb des Konservatoriums hat der betreffende Studierende bzw. haben die beteiligten Studierenden die Genehmigung ihres Hauptfachlehrers einzuholen, der für die gebotene künstlerische Qualität der Präsentation gegenüber der Direktion des Konservatoriums verantwortlich ist.
- (2) Verstöße gegen diese Regelung kann die Exmatrikulation zur Folge haben.

## **§ 17 PRÜFUNGEN**

- (1) Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anmeldung, Durchführung und Auswertung von Abschlussprüfungen sind in den entsprechenden Prüfungsordnungen geregelt.
  - Die „Musiklehrer-Prüfungsordnung des Landes Rheinland-Pfalz“
  - Die Studienvorschrift „Rahmenprüfungsordnung“ des Peter-Cornelius-Konservatoriums“ (in der Fassung vom 2. September 1992)
- (2) Teilprüfungen zu den verschiedenen Examina können bereits vor dem Ende des 5. Semesters abgelegt werden. Die Ergebnisse werden jedoch – in Übereinstimmung mit der Musiklehrer-Prüfungsordnung erst nach dem Ende des 5. Semesters rechtswirksam. D.h.: Wenn ein Studierender eine Teilprüfung vorzeitig abgelegt hat und das Konservatorium vor Abschluss des 5. Semesters verlässt, gilt die Teilprüfung als nicht abgelegt.

## **§ 18 JUNGSTUDIIERENDE**

- (1) Besonders begabte Schüler können JUNGSTUDIIERENDE des Konservatoriums werden und erhalten dadurch bereits während ihrer schulischen Ausbildung die Möglichkeit, in der Studienabteilung konzentriert und zielgerichtet auf ein Musikstudium vorbereitet zu werden.

- (2) Die Jungstudierenden behalten ihren Status als Schüler. Sie werden lediglich hinsichtlich der Verwaltung ihrer Ausbildung durch die Studienabteilung betreut.
- (3) Der Bewerber für eine Ausbildung als JUNGSTUDIENDER füllt einen Antrag für den Aufnahmestest in der Studienabteilung aus und reicht diesen mit einem Lebenslauf sowie einer aktuellen Schulbescheinigung im Sekretariat der Studienabteilung ein.
- (4) Als JUNGSTUDIENDER wird zugelassen, wer ein spezielles Vorspiel erfolgreich absolviert und einen Zulassungsbescheid erhält.
- (5) Auf das Vorspiel gemäß (4) kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller ein Schüler des Konservatoriums ist und sich bereits durch entsprechende Leistungen (z. B. Preisträger des Jugendförder-Wettbewerbes) ausgewiesen hat. Der Vorschlag über eine solche Anerkennung ist von der jeweiligen Fachgruppe an die Studienleitung zu richten.
- (6) JUNGSTUDIERENDE belegen folgenden Unterricht:
  - HAUPTFACH (2 Wochenstunden)
  - INSTRUMENTALES NEBENFACH (bzw. GESANG) (1 Woche)
  - TONSATZ
  - GEHÖRBILDUNG

Auf die Belegung des Instrumentalen Nebenfaches (bzw. Gesang) sowie die Fächer Tonsatz und Gehörbildung kann verzichtet werden, wenn eine Ausbildung zur Aufnahmeprüfung in diesen Fächern bereits gewährleistet ist.

Diese Entscheidung fällt der Leiter der Studienabteilung in Absprache mit dem jeweiligen Fachgruppensprecher. Darüber hinaus kann auf die Belegung der o.g. Fächer auch dann verzichtet werden, wenn die Personalsituation des Konservatoriums eine Unterrichtseinteilung nicht gestattet.

## § 19 KRANKMELDUNG

- (1) Bei Erkrankung ist der Student verpflichtet, schriftlich oder telefonisch umgehend seinen Haupt- und Nebenfachdozenten sowie das Sekretariat der Studienabteilung zu benachrichtigen, welche sonstigen Nebenfächer betroffen sind.
- (2) Das Sekretariat der Studienabteilung unterrichtet die Dozenten der betroffenen Nebenfächer.
- (3) Erkrankungen, die eine Woche überschreiten, sind durch eine ärztliche Krankschreibung zu belegen. Die Krankschreibung ist spätestens in der darauf folgenden Woche in der Studienabteilung einzureichen.

## § 20 BEURLAUBUNG VOM STUDIUM

- (1) Infolge der besonderen Ausbildungs- und Verwaltungsstruktur des Konservatoriums (Integration von Studienabteilung und Musikschule), sind Beurlaubungen vom Studium für ein oder mehrere Semester prinzipiell nicht möglich.

Als Ausnahme gelten lediglich folgende Gründe:

- a. eine durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesene langzeitige Verhinderung durch Krankheit
  - b. Schwangerschaft
  - c. eine materielle Notlage
- (2) Kurzzeitige Beurlaubungen (einige Tage bis maximal 1 Monat) müssen vom Leiter der Studienabteilung auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages genehmigt werden.

Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des Hauptfach-Dozenten und des Nebenfach-Dozenten beizufügen. Eine solche Beurlaubung kann später nicht als Begründung für einen Antrag auf Studienverlängerung dienen.

## § 21 STUDIENVERSÄUMNISSE

Studenten, die mehr als dreimal in einem Semester ohne hinreichende Begründung dem Unterricht im Haupt- und Nebenfach fernbleiben, wird die Zulassung zum Studium entzogen.

## § 22 STUDIENUNTERBRECHUNG

- (1) Wer sein Studium unterbrechen will, muss sich exmatrikulieren lassen.
- (2) Bei einer Studienunterbrechung ist zu beachten, dass der Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit bei der Wiederaufnahme des Studiums – sofern keine anderen Festlegungen getroffen wurden – in einer Aufnahmeprüfung in allen Prüfungsfächern erneut zu erbringen ist.

## § 23 EXMATRIKULATION

- (1) Nach Ablauf der Regelstudienzeit ist das Studium beendet (vgl. § 8). Damit entfällt die Notwendigkeit der persönlichen Abmeldung vom Studium.
- (2) Vor der Vergabe des Examens-Zeugnisses ist die Bestätigung (Eintrag im Studienbuch) vorzulegen, dass der Studierende keine Rückgabeverpflichtungen gegenüber der Bibliothek oder der Instrumentenausleihe hat.
- (3) Bei einem vorzeitigen STUDIENABBRUCH erhält der Student auf Wunsch eine „Bescheinigung über den Studienabgang“, in der seine Studienzeiten, die von ihm während eines Studiums belegten Studienfächer sowie ggf. die Ergebnisse der Zwischenprüfung enthalten sind.



## § 24 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorliegende präzisierte STUDIENORDNUNG wurde in der Dienstberatung der Direktion, der Fachgruppen-, Dozenten- und Studentensprecher am 02.09.1992 abschließend beraten und bestätigt.

Sie tritt mit Beginn des Wintersemesters 1992/93 für alle am Konservatorium immatrikulierten Studenten und Studentinnen in Kraft und ersetzt damit die STUDIENORDNUNG vom 05.12.1990. Für Studenten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung immatrikuliert wurden, können im Ausnahmefall Übergangsregelungen festgelegt werden. Eine solche Ausnahmeregelung bedarf eines gesonderten schriftlichen Antrags des betreffenden Studenten.

Die Direktion

Mainz, den 02.09.1992

Zusatz zu § 2 (5) der  
Studienordnung in der Fassung vom 02.09.1992

gleichlautend als Zusatz zu § 4 (5)

der Ordnung über die Aufnahmeprüfung in der Fassung vom 02.09.1992.

1. Sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann zur Aufnahmeprüfung für das Studium am Peter-Cornelius-Konservatorium der Stadt Mainz zugelassen werden, wer das Höchstalter gem. Abs. 2 nicht überschritten hat.
2. Die Altersgrenze für die Zulassung zum Studium der Gesangs- und Instrumentalpädagogik (SMP) ist das vollendete 26. Lebensjahr;  
für das Studium in der Konzertklasse das vollendete 24. Lebensjahr;  
für das Studium der Orchesterklasse das vollendete 25. Lebensjahr;  
für die künstlerischen Aufbaustudiengänge und die pädagogischen Zusatzstudiengänge das vollendete 27. Lebensjahr.
3. Bei überschrittenem Höchstalter ist eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung nur bei Vorliegen besonderer pädagogischer bzw. künstlerischer Befähigung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Direktion.
4. Sofern die Aufnahme in ein höheres als das erste Studiensemester beantragt wird, kann bei der Zulassung zur Aufnahmeprüfung von den in Absatz 2 genannten Altersgrenzen entsprechend abgewichen werden.

Mainz, den 15.08.2008

Die Direktion